



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 23.09.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:07 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

Ausschussmitglieder

Bippus, Volker
Hofmann, Michael
Kubat, Franz
Schlüpmann, Marc
Schöpflin, Erich
Stadler, Georg
Vetterl, Johann

Stellvertreter

Scheidl, Gabriele für Gdr Zirch

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore ab 20:15 Uhr
Höring, Thomas
Sander, Petra
Scharr, Marianne
von Liel, Beatrice

Schriftführerin

Christof, Rita

Verwaltung

Arnold, Gustav

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Zirch, Jürgen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Erweiterung eines Einfamilienhauses, Weilheimer Str. 3, FINr. 538 3/30/123/2019
Gem. Dießen - informelle Bauvoranfrage
 - 1.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Rogisterstr. 3, 3/30/120/2019
FINr. 475/4 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt
 - 1.3. Neubau von 3 Einzelhäusern, Jägerstr. 2, FINr. 571/3 Gem. Rieden - 3/30/115/2019
Lageänderung
 - 1.4. Neubau eines Wohngebäudes, Buzallee 12, FINr. 1630/2 Gem. Dießen 3/30/131/2019
2. Bauanträge
 - 2.1. Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen, Rotter 3/30/128/2019
Str. 33, FINrn. 1690/13 u. 1690/7 - Wiedervorlage Landratsamt
 - 2.2. Errichtung eines Gewächshauses, Am Winkelsteg 2, FINr. 25 Gem. St. 3/30/130/2019
Georgen
 - 2.3. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Lachener Str. 48, 3/30/132/2019
FINr.1570/3 Gem. Dießen
 - 2.4. Neubau eines Wohnhauses, Heckstraße 6, FINr. 54 Gem. Detten- 3/30/134/2019
schwang - Wiedervorlage Landratsamt
 - 2.5. Sanierung der Fundamente einer Bootshütte, FINr. 1931 Gem. Am- 3/30/126/2019
mersee
 - 2.6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Seeweg-Süd 40, FINr. 3/30/124/2019
677/4 Gem. Rieden
 - 2.7. Errichtung einer Garage mit Carport, Unterer Forst 31, FINr. 1008/8 3/30/122/2019
Gem. Rieden
 - 2.8. Nutzungsänderung und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, 3/30/119/2019
Lachener Str. 38, FINr. 1576/3 Gem. Dießen
 - 2.9. Anbau eines Wintergartens mit Laubengang, Wengen 48, FINr. 905 3/30/129/2019
Gem. St. Georgen - Wiedervorlage Landratsamt
 - 2.10. Neubau eines Carports mit Fahrradabstellen, Prielstr. 6, FINr 1578/4 3/30/118/2019
Gem. Dießen
 - 2.11. Abbruch Bestand und Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fischermart- 3/30/127/2019
Istraße 20, FINr. 1409 Gem. Dießen
 - 2.12. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Stocketfeld 7, 3/30/125/2019
FINrn. 937/21, 937/22 u. 937/26 Gem. St. Georgen
3. Bebauungsplan Dießen IV e - Birkenau/Röthelstraße für die Grundstü- 3/30/121/2019
cke FINrn. 484/9 und 484/12 Gem. Dettenschwang; Aufstellungsbe-
schluss
4. Auftragsvergaben
 - 4.1. Sozialer Wohnungsbau Dießen, Vergabe Maler- und Lackiererarbeiten 3/31/035/2019
 - 4.2. Gemeindehäuser Neudießen 3/3a und 5/5a; Errichtung von 10 Kfz- 3/31/038/2019
Stellplätzen
 - 4.3. Feuerwehrhaus Dießen; Umrüstung der Heizungsanlage, Untersu- 3/31/034/2019
chungsergebnisse und weiteres Vorgehen

5. Beitrag der Marktgemeindeverwaltung zum Klimaschutz - Information 1/10/038/2019 und Entscheidung über das weitere Vorgehen
6. Bekanntgaben und Anfragen
- 6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Erweiterung eines Einfamilienhauses, Weilheimer Str. 3, FINr. 538 Gem. Dießen - informelle Bauvoranfrage

Beschluss:

Zu der informellen Bauvoranfrage nach den geänderten Plänen der M13 Architekten GmbH, München, vom 17.08.2019, eingegangen am 05.09.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Aussicht gestellt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1

1.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Rogisterstr. 3, FINr. 475/4 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den geänderten Plänen des Architekturbüros CONRAD, Riederau, vom 22.07.2019, eingegangen mit Schreiben des Landratsamtes am 09.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

1.3. Neubau von 3 Einzelhäusern, Jägerstr. 2, FINr. 571/3 Gem. Rieden - Lageänderung

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den geänderten Plänen des Architekten Richard Stowasser, Dießen vom „Mai2019“, eingegangen am 01.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu der Variante mit den drei Einzelhäusern erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

1.4. Neubau eines Wohngebäudes, Buzallee 12, FINr. 1630/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen der Schneider Krümpelmann Architekten Partnerschaft mbB, Utting, vom 22.08.2019, eingegangen am 02.09.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, soweit die Bebauungsplanfestsetzungen eingehalten werden.

Für die entfallenden zwei Stellplätze für das bestehende Wohnhaus ist auf dem Baugrundstück entsprechender Ersatz vorzusehen und anzulegen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2. Bauanträge

2.1. Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen, Rotter Str. 33, FINrn. 1690/13 u. 1690/7 - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architekten Mack/Schmeller, Utting, vom 05.04.2019, wiedervorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 22.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2

2.2. Errichtung eines Gewächshauses, Am Winkelsteg 2, FINr. 25 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Planbau Schmid GmbH, Dettenschwang vom 30.08.2019, eingegangen am 02.09.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0
(ohne Erster Bürgermeister Kirsch)

2.3. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Lachener Str. 48, FINr.1570/3 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Dipl.Ing. Matthias Krapf, Dießen, vom 29.07.2019, eingegangen am 02.09.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschließlich einer Befreiung bzgl. der Zufahrtsbreite von 5 m.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 7 Nein 3

2.4. Neubau eines Wohnhauses, Heckstraße 6, FINr. 54 Gem. Dettenschwang - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.Ing. Bau Thomas Füller, Wessobrunn, vom 30.04./27.08.2019, eingegangen mit Schreiben des Landratsamts am 09.09.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.5. Sanierung der Fundamente einer Bootshütte, FINr. 1931 Gem. Amersee

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis. Einwände werden gegen die geplante Sanierungsmaßnahme nicht vorgetragen.

Zur Kenntnis genommen Ja 10 Nein 0

2.6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Seeweg-Süd 40, FINr. 677/4 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Dipl. Ing. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 29.07.2019, eingegangen am 02.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.7. Errichtung einer Garage mit Carport, Unterer Forst 31, FINr. 1008/8 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Tobias Conrad, Riederau, vom August 2019, eingegangen am 23.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.8. Nutzungsänderung und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, Lachener Str. 38, FINr. 1576/3 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Dipl. Ing (FH) Harald Beck, Kissing, vom 29.07.2019, eingegangen am 05.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

den abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

**2.9. Anbau eines Wintergartens mit Laubengang, Wengen 48, FINr. 905
Gem. St. Georgen - Wiedervorlage Landratsamt**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch Dipl. Ing. Kurt Bergmaier vom 16.05.2019, wiedervorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 23.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2

**2.10. Neubau eines Carports mit Fahrradabstellen, Prielstr. 6, FINr 1578/4
Gem. Dießen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing FH). Robert Lotter, Dießen, vom 16.07.2019, eingegangen am 02.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschlich der erforderlichen Ausnahme nach § 31 Abs. 1 erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 9 Nein 1

**2.11. Abbruch Bestand und Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fischer-
marktstraße 20, FINr. 1409 Gem. Dießen**

Beschluss:

Abstimmung:Ja 0 Nein 10

Damit ist der Antrag abgelehnt.

**2.12. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Stocketfeld 7,
FINrn. 937/21, 937/22 u. 937/26 Gem. St. Georgen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der PGS Architekten PartGmbH, München, vom 21.01.2019, eingegangen am 08.08.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiIV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 10 Nein 0

**3. Bebauungsplan Dießen IV e - Birkenau/Röthelstraße für die Grund-
stücke FINrn. 484/9 und 484/12 Gem. Dettenschwang; Aufstel-
lungsbeschluss**

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage, für die Grundstücke Fl. Nrn. 484/9 und 484/12 Gem. Dettenschwang einen Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße“.

Mit der Erstellung der Planungsunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Sollte im Laufe des Verfahrens noch ein Landschaftsplaner erforderlich sein, ist dieser ebenso zu beauftragen wie ein evtl. erforderliches schalltechnisches Büro.

Abstimmung:Ja 10 Nein 0

4. Auftragsvergaben

4.1. Sozialer Wohnungsbau Dießen, Vergabe Maler- und Lackiererarbeiten

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Fa. Werner Maier GmbH aus 86971 Peiting mit den Maler- und Lackiererarbeiten entsprechend ihrem Angebot in Höhe von 41.261,44 € (brutto) wie beschrieben zu.

Die Arbeiten sollen in der 43. KW 2019 beginnen und in der 47. KW 2019 fertiggestellt sein.

Abstimmung:Ja 10 Nein 0

4.2. Gemeindehäuser Neudießen 3/3a und 5/5a; Errichtung von 10 Kfz-Stellplätzen

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Schilling, Dießen, den Auftrag zum Angebotspreis in Höhe von 45.454,95 Euro brutto zu erteilen.

Abstimmung:Ja 10 Nein 0

4.3. Feuerwehrhaus Dießen; Umrüstung der Heizungsanlage, Untersuchungsergebnisse und weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführung zur Kenntnis und beschließt, die Variante 2 unter Berücksichtigung des neuen Klimaschutzpaketes der Regierung zu verfolgen und die dazu nötigen Mittel in den Haushalt 2020 bereitzustellen.

Abstimmung:Ja 10 Nein 0

5. Beitrag der Marktgemeindeverwaltung zum Klimaschutz - Information und Entscheidung über das weitere Vorgehen

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss unterstützt die Vorschläge der Verwaltung zum Umwelt- und Klimaschutz und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung insbesondere folgender Themen:

- Prüfung des Einsatzes synthetischer Kraftstoffe für den gemeindlichen Fuhrpark
- Vorbereitungen der Energetischen Sanierung gemeindlicher Liegenschaften
- Prüfung möglicher Aufforstungen
- Ausbau der PV-Anlagen auf gemeindlichen Liegenschaften

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

6. Bekanntgaben und Anfragen

6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Rita Christof
Schriftführung